

# Gleichschrift



Der  
Rechnungshof

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 13. Oktober 2004  
GZ 300.072/010-D2/04

## **Betrifft: Dienstrechts-Novelle 2004 – Begutachtung**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 16. September 2004, Zl. 920.196/0002-III/1/2004, übermittelten Entwurfs einer Dienstrechts-Novelle 2004 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zu Art. 1 Z 2 (§ 36a BDG) und Art. 3 Z 2 (§ 5c VBG):**

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Verankerung der örtlichen Flexibilisierung der Dienstverrichtung („Telearbeit“). Er geht jedoch davon aus, dass diese Neuregelung zu einer erhöhten Inanspruchnahme und somit auch zu Kosten für die dafür erforderliche Infrastruktur führt. Eine Abschätzung dieser finanziellen Auswirkungen fehlt.

Weiters bestehen gegen das Kriterium der „Regelmäßigkeit“ in § 36a Abs. 1 BDG und § 5c Abs. 1 VBG insofern Bedenken, als Tätigkeiten, die sich für die Erledigung außerhalb der zur Dienststelle gehörigen Arbeitsstätte eignen, nicht notwendigerweise regelmäßig anfallen.

Außerdem regt der Rechnungshof an, als zusätzliches Kriterium für die Anordnung von Telearbeit auch die Eignung der häuslichen und familiären Umstände und das Vorhandensein eines geeigneten häuslichen Arbeitsplatzes zu normieren.

Schließlich weist der Rechnungshof auf die grundsätzlich bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999, und der Bestimmungen über Dienstunfälle im B-KUVG auf häusliche Telearbeit hin und regt deren Bereinigung an.



GZ 300.072/010-D2/04

Seite 2 / 2

**Zu Art. 11 Z 1 (§ 7 Abs. 2 PensionsG):**

Mit dieser Regelung soll der garantierte Ruhegenuss von 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage auf Fälle der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beschränkt werden. Angaben zu den zu erwartenden Minderausgaben fehlen.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Für den Präsidenten:  
i.V. Sektionschef Dr. Harald Ginzl

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harald Ginzl'.